

STATUTEN

der Elektra Steinebrunn (EST)

A. Name, Sitz, Gebiet und Zweck der Genossenschaft.

- § 1 Unter dem Namen "Elektra Steinebrunn" besteht mit Sitz in Steinebrunn, Gemeinde Egnach, eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Art. 828 u. ff. O. R.
- § 2 Der Genossenschaftsrayon umfasst das im Vertrag mit der Politischen Gemeinde Egnach, planerisch festgelegte Gebiet.
- § 3 Die Genossenschaft bezweckt gemäss Versorgungsauftrag der Politischen Gemeinde Egnach was folgt:
- die Erschliessung des unter § 2 genannten Versorgungsgebietes mit elektrischer Energie nach den planerischen Vorgaben der Politischen Gemeinde Egnach.
 - die Erstellung und den Ausbau der zentralen Anlagen.
 - die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der Erschliessungsanlagen.
 - die Abgabe elektrischer Energie an die Mitglieder und Abonnenten. Die Abgabe erfolgt gemäss Stromabgabetarif, den die Kommission festlegt.
 - die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, Liegenschaften erwerben oder veräussern, auch solche, die nicht im Zusammenhang mit dem Versorgungsauftrag stehen.

B. Mitgliedschaft.

- § 4
- Mitglied der Genossenschaft muss jeder Hauseigentümer des Bedienungskreises werden, sofern er von der EST den elektrischen Strom bezieht.
 - Jedes Mitglied hat sich den statutarischen Bestimmungen und sämtlichen Beschlüssen der Genossenschaftsversammlungen und der Kommission zu unterziehen.
 - Mietsleute, welche elektr. Energie beziehen, gelten als Abonnenten. Für sie haftet der Hausbesitzer.
- § 5 Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlen der in der Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Egnach festgeschriebenen Anschlussgebühr oder mit dem Kauf einer Liegenschaft, für welche die vorstehende Anschlussgebühr bereits entrichtet wurde, erworben.
- § 6
- Im Falle des Todes eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ohne weiteres auf die Erben über. Erbgemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.
 - Wenn ein Genossenschaftsmitglied seine Liegenschaft veräussert, so wird der Eigentümer automatisch Mitglied der Genossenschaft. Eine Anschlussgebühr wird in einem solchen Fall nicht mehr erhoben.
- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Veräusserung sämtlicher Liegenschaften für die der Anschluss ans Verteilnetz besteht
 - Konkurs
 - Austritt
 - Ausschluss

- § 8 Austritte sind schriftlich an die Kommission zu richten und können nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- § 9 Mitglieder, welche die Geschäftsinteressen gefährden oder den Bestimmungen von Statute und Reglement nicht nachkommen, können durch die Kommission aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht innerhalb von vier Wochen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.
- § 10 Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf ein allfällig vorhandenes Genossenschaftsvermögen.
- § 11 Mit dem Ausscheiden aus der Genossenschaft erlischt auch das Recht zum Bezuge elektrischer Energie von der EST.
- § 12 Grundeigentümer im Genossenschaftsgebiet haben nur Zuleitungsrecht für elektrischen Strom, sofern sie von unserer Genossenschaft beliefert werden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Abonnenten.

- § 13 Genossenschaftsmitglieder haben Anrecht auf Strombezug auf Grund eines für sie aufgestellten Regulativs. Jedes volljährige Mitglied ist als Kommissionsmitglied oder Rechnungsrevisor wählbar und ist zur Annahme der Wahl für eine Amtsdauer verpflichtet. In allen Angelegenheiten der Genossenschaft hat jedes Mitglied eine Stimme.
- § 14 Die Abonnenten haben Anrecht auf Strombezug zu den gleichen Bedingungen und Tarifen wie die Mitglieder. Am Genossenschaftsvermögen haben sie jedoch keinen Anteil, ebenso sind sie von jeder Anteilnahme an der Verwaltung der Genossenschaft, wie auch an den Genossenschaftsversammlungen ausgeschlossen.

D. Organisation.

- § 15 Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Die Kommission
 - c) Die Revisionskommission
- § 16
- a) Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alljährlich im ersten Quartal statt.
 - b) Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn die Kommission es für nötig erachtet, oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder eine solche verlangt.
 - c) Sämtliche Wahlen erfolgen, sofern an der Versammlung nicht anders beschlossen wird, geheim. Für Wahlen, die im ersten Gang nicht zustande kommen, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
 - d) Ueber Beschlüsse wird offen abgestimmt, wenn nicht an der Versammlung eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
 - e) Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es des einfachen Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
 - f) Der Besuch der Versammlungen ist für alle Mitglieder bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr obligatorisch. Stellvertretung durch einen andern Genossenschafter oder ein handlungsfähiges Familienmitglied ist gestattet.
 - g) Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich oder durch persönliche Zustellung mit Angabe der Traktanden mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstage.

- § 17 Der Generalversammlung obliegt:
- a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung der Versammlungsprotokolle
 - c) Wahl der Kommission und der Rechnungsrevisoren
 - d) Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - e) Entlastung der Kommission
 - f) Beschlüsse über grössere Erweiterungsbauten
 - g) Krediterteilungen an die Kommission
 - h) Erteilung von Prozessvollmachten an die Kommission
 - i) Revision von Statuten und Reglement
 - k) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- § 18
- a) Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und Beisitzer.
 - b) Die Kommission konstituiert sich selbst.
 - c) Die Amtsdauer der Kommission beträgt drei Jahre.
 - d) Die Mitglieder der Kommission beziehen Sitzungsgelder und sind überdies für besondere Funktionen angemessen zu entschädigen.
- § 19 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier je zu zweien kollektiv. Für den Rechnungs- und Bankverkehr besitzt der Kassier Einzelunterschrift.
- § 20
- a) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, überwacht die Vollziehung der Statuten, sowie die Bestimmungen des Reglementes und leitet die Verhandlungen an den Genossenschaftsversammlungen und Kommissionssitzungen.
 - b) Der Aktuar nimmt über alle Verhandlungen Protokolle auf und führt die Korrespondenz.
 - c) Der Kassier erstellt die Stromrechnungen, besorgt den Einzug und führt Rechnung über das Genossenschaftsvermögen und den Geschäftsbetrieb. Den Einzug kann er durch einen andern Funktionär besorgen lassen.
- § 21 Die Kommission hat folgende Obliegenheiten:
- a) Vorbereitung und Einladung der Generalversammlung
 - b) Berichterstattung und Antragstellung bezüglich aller der Generalversammlung vorgelegten Traktanden
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - d) Vertretung der Genossenschaft nach aussen
 - e) Ueberwachung und Instandhaltung der elektrischen Verteilanlagen, Anordnung notwendiger Erweiterungen und Reparaturen
 - f) Ueberwachung und Regelung des Geschäftsganges durch Festsetzung der Strompreise
 - g) Besoldungsregelungen
 - h) Wahl und Besoldung notwendiger Hilfskräfte
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Entgegennahme von Eintrittsgesuchen
 - l) Handhabung der Statuten und des Reglementes
 - m) Prüfung der Jahresrechnung

§ 22 Die drei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten, deren Amtsdauer mit derjenigen der Kommission zusammenfällt, haben die Jahresrechnungen genau zu prüfen, den Vermögensstand der EST zu kontrollieren und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

E. Reinertrag, Geldbeschaffung und Haftung.

§ 23 Betriebsüberschüsse und Genossenschaftsvermögen dienen in erster Linie der Amortisation der Aufwände für die Verteilanlage. Weitere erforderliche Mittel sind auf dem Anleihenweg zu beschaffen.

§ 24 Die Kommission ist kompetent, von den Betriebsüberschüssen Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke zu beschliessen. Auf alle Fälle muss jedoch 1/20 des Reinertrags einem Reservefonds zugewiesen werden.

§ 25 Für die Verbindlichkeit der Elektra haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

F. Statutenänderung und Liquidation.

§ 26 Eine Aenderung der Statuten kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden, wozu jedoch die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen notwendig ist.

§ 27 Die Liquidation kann nur bei Veräusserung der Anlage beschlossen werden. Zum Liquidationsbeschluss bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder. Die Organe, die mit der Durchführung der Liquidation zu betrauen sind, werden von der Generalversammlung gewählt.

G. Schlussbestimmungen.

§ 28 Ausser den vorstehenden Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechtes.

§ 29 Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch persönliche oder schriftliche Zustellung oder durch Publikation im Lokal-Anzeiger. Alle Bekanntmachungen erfolgen im Schweiz. Handelsamtsblatt.

Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1912 und treten nach erfolgtem Eintrag ins Handelsregister sofort in Kraft.

Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 30. September 1947.

Steinebrunn, den 30. September 1947.

Der Präsident:

Aug. Sager

Der Aktuar:

Hs. Künzle

Aenderung der Statuten an der GV vom 16. Februar 2007 der folgenden §§: 2, 3, 5, 6 b), 7, 25